

Reglement über die Gasversorgung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 1a	Vertragliche Regelungen.....	4
Art. 1b	Begriff Kunde.....	4
Art. 2	Aufgaben, Stellung	4
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 3a	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5

II. Gasversorgungsanlagen der gbm

Art. 4	Definitionen	5
Art. 5	Netzanschluss	5

III. Netzanschlussleitungen

Art. 6	Definition	6
Art. 7	Anschlussgesuch und Bewilligung	6
Art. 8	Ort des Anschlusses und bauliche Ausführung	6
Art. 9	Widerruf.....	6
Art. 10	Durchleitungsrechte	6
Art. 10a	Netzanschlusspunkt	7
Art. 11	Grenzstelle	7
Art. 12	Abnahme	7
Art. 13	Kostentragung bei Erstellung und Verstärkung	7
Art. 13a	Kostentragung für Umbau oder Verlegung	7
Art. 13b	Kostentragung für Unterhalt, Reparatur und Ersatz.....	7
Art. 14	Stilllegung.....	7

IV. Hausinstallationen

Art. 15	Installationsgesuch und Bewilligung	8
Art. 16	Erstellung	8
Art. 17	Eigentumsverhältnisse	8
Art. 18	Kontrolle	8
Art. 19	Unterhalt.....	8
Art. 20	Mehrere Gaszähler.....	8/9
Art. 21	Berichtigung von Fehlmessungen.....	9

V. Abgabe von Gas

Art. 22	Mehrere Gaszähler.....	9
Art. 23	Umfang und Garantie der Leistung	10
Art. 23a	Lieferung, Wahlrecht und Abrechnung.....	10
Art. 23b	Einspeisung von erneuerbarem Gas.....	10
Art. 24	Einschränkung der Gasabgabe.....	10
Art. 25	Sperrung der Gasabgabe.....	11
Art. 26	Haftung.....	11
Art. 27	Meldepflicht	11
Art. 28	Kündigung der Gaslieferung durch gbm	11

VI. Finanzielles

Art. 29	Finanzierung der Anlagen	12
Art. 30	Gebühren für die Gaslieferung	12
Art. 30a	Weitere Gebühren	12
Art. 30b	Preise	12
Art. 30c	Rechnungstellung	12
Art. 30d	Fälligkeit, Inkasso	13
Art. 30e	Verjährung	13
Art. 31	Rechtspflege	13

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32	Inkrafttreten	13
---------	---------------------	----

I. Allgemeines

Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Gebühren- und Tarifsätze für den Anschluss an das Versorgungsnetz, für die Netznutzung und den Gasbezug bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen den gbm und ihren Kunden.
- ² Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen.
- ³ Dieses Reglement gilt für die Einspeisung und die Abgabe von nicht erneuerbarem und erneuerbarem Gas (Biogas, synthetisches Gas usw.).

Vertragliche Regelungen

Art. 1a

- ¹ Die gbm können die Erschliessung, den Anschluss, die Netznutzung, die Gaslieferung und andere Dienstleistungen vertraglich regeln, soweit es sich um Kunden handelt, deren Verbrauch jährlich mehr als 600'000 kWh (unterer Heizwert) beträgt.
- ² Die vertraglichen Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor und können von diesem Reglement abweichen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Beachtung des übergeordneten Rechts.

Begriff Kunde

Art. 1b

- ¹ Als Kunde im Sinne dieses Reglements gilt:
 - a. Für den Netzanschluss: der Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes bzw. der Grundstück- und Stockwerkeigentümer.
 - b. Für die Gaslieferung: diejenige Person, die bei den gbm als Nutzer angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung bzw. Abmeldung des Nutzers: der Eigentümer des Gebäudes.
- ² Jeder Kunde erhält auf Verlangen dieses Reglement und die für ihn zutreffenden Gebühren- und Tarifsätze.

Aufgaben, Stellung

Art. 2

- ¹ Die gbm beschaffen, liefern und verteilen Gas. Die Kriterien für den Ausbau des Gasnetzes und für die Anschlüsse richten sich nach der Wirtschaftlichkeit und der Kapazität der Versorgungsanlagen. Es besteht keine Anschluss- bzw. Versorgungspflicht.
- ² Die gbm sind allein berechtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Muri b. Bern Gas gegen Entgelt abzugeben.
- ³ Die Gasversorgung umfasst sämtliche der gbm gehörenden Anlagen, einschliesslich der Mess- und Steueranlagen, sowie sämtliche der Gasversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Rechte.
- ⁴ Die gbm können eigene Gastankstellen betreiben sowie weitere gewerbliche Leistungen im Bereich der Versorgung mit Gas anbieten.

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

Art. 3

¹ Das Rechtsverhältnis zum Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Gasbezug entsteht i. d. R. mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Gasbezug und dauert bis zur ordentlichen Beendigung, soweit nicht ein Vertrag mit einer anderen Regelung abgeschlossen wird.

² Das Rechtsverhältnis zwischen den gbm und den Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es sich nicht um vertragliche Regelungen im Sinne von Art. 1a oder gewerbliche Leistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 hiervor handelt.

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

Art. 3a

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Monatsende durch schriftliche oder elektronische von den gbm bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Gasverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis und mit Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

² Der Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und benutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

⁴ Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, inbegriffen die Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme Aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen haben eine vorherige Verständigung mit den gbm und die Kontrolle der sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfolgen.

⁵ Bei Ausserbetriebssetzung von Messeinrichtungen behalten sich die gbm vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

II. Gasversorgungsanlagen der gbm

Definition

Art. 4

¹ Die gbm erstellen, erweitern oder verstärken die Anlagen und Leistungen, soweit die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasverbrauch gewährleistet ist, nach den Regelwerken der SVWG.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erweiterung oder Verstärkung des Netzes.

Netzanschluss

Art. 5

¹ Die gbm gewähren den diskriminierungs-freien Anschluss und die Nutzung des Gasversorgungsnetzes, soweit sie die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich betreiben können und die Versorgung sinnvoll ist.

² Den gbm obliegt keine Anschlusspflicht. Voraussetzung für den Anschluss ist das Vorhandensein einer Basiserschliessung, die sich nach der «generellen Gasversorgungsplanung» (GGP) richtet.

III. Netzanschlussleitungen

Definition

Art. 6

Als Netzanschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Netzanschlusspunkt bis und mit Absperrereinrichtung im Gebäude.

Anschlussge- such und Bewilli- gung

Art. 7

¹ Für jeden Neuanschluss und jede Änderung eines bestehenden Anschlusses ist den gbm ein Gesuch einzureichen, dem alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen sind. Technische Einzelheiten richten sich nach dem Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreicht und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik wie das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erfüllt sind.

³ Die gbm bestimmen den Versorgungsdruck.

Ort des An- schlusses und bauliche Ausfüh- rung

Art. 8

¹ Die gbm legen den Ort des Anschlusses an das Gasnetz, die Art der baulichen Ausführung, die Leitungsführung, die Rohr-dimension sowie den Standort des Gaszählers und die Druckstufe fest. Sie berücksichtigen dabei die Wirtschaftlichkeit und die Interessen des Kunden, soweit technisch und finanziell möglich. Für ein und dasselbe Gebäude wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

² Die gbm sind berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Im Weiteren steht ihnen das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung Gebäude weiterer Kunden anzuschliessen.

³ Die bauliche Ausführung des Anschlusses erfolgt durch den Grundeigentümer bzw. die von ihm beauftragte Firma nach den Weisungen der gbm und den Regelwerken der SVWG.

⁴ Die Netzanschlussleitung darf nur durch Firmen erstellt werden, die die periodischen TISG-Sicherheitsrevisionen (Safety Audit) bestanden haben.

Widerruf

Art. 9

¹ Die gbm können die Anschlussbewilligung widerrufen, wenn:

- a. die Installation oder Netzanschlüsse nicht genutzt werden oder nicht ordentlich kontrolliert werden können;
- b. die Sicherheit nicht gewährleistet ist;
- c. die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gewährleistet ist;
- d. die Durchleitung nicht gewährleistet ist.

² Die Anschlussbewilligung fällt fünf Jahre nach Einstellung des Gasbezugs dahin. Auf Antrag können die gbm die Aufhebung der Anschlussbewilligung während fünf Jahren aufschieben.

Durchleitungs- rechte

Art. 10

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den gbm unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Gaszuleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht oder ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.

² Die gbm sind berechtigt, die für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Netzanschlusspunkt	<p>Art. 10a Die Anbindung an das Gasnetz der gbm erfolgt am Netzanschlusspunkt. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Gasnetz.</p>
Grenzstelle	<p>Art. 11 ¹ Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss. Diese befindet sich am Ende der Anschlussleitung bei der Absperreinrichtung im Gebäude des Kunden. Fehlt die Absperreinrichtung, gilt die Gebäudeeintrittsstelle als Eigentumsgrenze. ² Die Zugänglichkeit der Grenzstelle muss jederzeit gewährleistet sein.</p>
Abnahme	<p>Art. 12 ¹ Jede Hausanschlussleitung muss vor der Inbetriebnahme von den gbm abgenommen werden. Nicht fachgemäss ausgeführte Installationen sind auf Verlangen der gbm zu ändern. ² Die gbm übernehmen mit der Abnahme keine Gewähr für die von der beauftragten Firma ausgeführten Arbeiten.</p>
Kostentragung bei Erstellung und Verstärkung	<p>Art. 13 ¹ Alle Kosten für die Erstellung und Verstärkung der Anschlussleitung bis zum Netzanschlusspunkt (inkl. Grabarbeiten, Schutzrohren und ähnlicher baulicher Anschlussarbeiten) sind vom Kunden zu tragen. ² Allfällige Entschädigungen an Dritte, insbesondere Einkaufssummen in eine gemeinsam benützte Anschlussleitung, trägt der Kunde. ³ Die Kosten von Anschlüssen für vorübergehenden Gasbezug (Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zulasten des Bestellers.</p>
Kostentragung für Umbau oder Verlegung	<p>Art. 13a Wird wegen baulicher Veränderungen ein Umbau, eine Verlegung oder ein Abbruch der Anschlussleitung nötig, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.</p>
Kostentragung für Unterhalt, Reparatur und Ersatz	<p>Art. 13b ¹ Die Unterhalts- und Reparaturkosten sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen, einschliesslich der Kosten der Grabarbeiten, werden von den gbm getragen. ² Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gewähren den gbm den Zutritt und dulden die erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken.</p>
Stilllegung	<p>Art. 14 ¹ Der Kunde, der seinen Netzanschluss nicht mehr benützen will, meldet dies den gbm mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin. Die gbm schliessen die Zuleitungen ab und entfernen die Messeinrichtungen. Die Kosten trägt der Kunde. ² Die gbm können nicht mehr benützte Netzanschlussleitungen vom Netz trennen, wenn der Kunde den Netzanschluss definitiv aufgeben will oder wenn während fünf Jahren kein Gas bezogen wurde. ³ Die Kosten für die Abtrennung trägt der Kunde. Die gbm benachrichtigen ihn vor der Abtrennung.</p>

IV. Hausinstallationen

Installationsgesuch und Bewilligung

Art. 15

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlagen nach der Absperrereinrichtung im Gebäude, mit Ausnahme der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregeleinrichtung.

² Vor der Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer Hausinstallation ist den gbm ein Gesuch einzureichen. Es hat insbesondere Aufschluss zu geben über die beabsichtigte Führung der Leitungen, deren Durchmesser und die anzuschliessenden Apparate.

³ Die gbm bewilligen das Gesuch, sofern es den technischen Vorschriften entspricht und die benötigte Gasmenge geliefert werden kann.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen werden.

Erstellung

Art. 16

¹ Hausinstallationen zwischen Hauptabsperrorgan und Gaszähler (Innenleitungen vor dem Zähler) dürfen nur durch die gbm oder deren Beauftragte erstellt oder geändert werden.

² Hausinstallationen nach dem Gaszähler (Innenleitung nach dem Zähler) dürfen auch durch Firmen, die eine Installationsbewilligung der gbm besitzen, ausgeführt werden.

³ Die Erstellung und der spätere Unterhalt der Hausinstallation gehen zulasten der Hauseigentümer.

⁴ Die Fertigstellung und Änderungen der Hausinstallation müssen den gbm gemeldet werden. Die gbm übernehmen mit der Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Eigentumsverhältnisse

Art. 17

Die Hausinstallationen befinden sich, mit Ausnahme der Messeinrichtung und der Regeleinrichtung, im Eigentum des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft.

Kontrolle

Art. 18

¹ Den Organen der gbm ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen oder Apparaten hat der Eigentümer die Mängel auf schriftliche Aufforderung der gbm innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, können die gbm die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Art. 29 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Unterhalt

Art. 19

¹ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

² Druckregler werden von den gbm zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Mehrere Gaszähler

Art. 20

¹ Die gbm messen das vom Kunden bezogene Gas mit geeichten Zählern. Die Zähler und die dazugehörigen Datenerfassungssysteme werden von den gbm zur Verfügung gestellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Die gbm sind für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte, inkl. der

Verbindungsanbindung, zuständig. Der Kunde hat den gbm den dafür erforderlichen Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die gbm können Kunden ersuchen, den Zähler selbst abzulesen und ihr den Zählerstand zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, können die gbm eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen.

³ Die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung der Messeinrichtung infolge einer durch Verschulden des Kunden oder Dritter verursachten Beschädigung gehen zulasten des Kunden.

⁴ Messeinrichtungen dürfen nur durch die gbm plombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, haftet für den entsprechenden Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Auswechslung, Revision und Nacheichung.

⁵ Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich befugte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamts für Metrologie und Akkreditierung massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslung der Messgeräte zu tragen hat.

Berichtigung von Fehlmessungen

Art. 21

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Gasbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den gbm festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden oder anderen belegbaren Daten auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

² Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, ist die Abrechnung für die Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

³ Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasbezugs.

V. Abgabe von Gas

Mehrere Gaszähler

Art. 22

¹ Die gbm liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Gas zu den publizierten Tarifen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

² Bezieht der Kunde das Gas von den gbm, umfasst das Rechtsverhältnis auch die Netznutzung. Bei Ausübung des Rechts auf Netzzugang gemäss den gesetzlichen Vorgaben bleibt das Rechtsverhältnis zwischen den gbm und dem Kunden betreffend die Netznutzung bestehen. Dieses enthält auch die Bedingungen für den Anschluss an das Gasnetz. Der Kunde bleibt gegenüber den gbm Ansprechpartner und alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts. Der Kunde sorgt mit Gaslieferverträgen und einer Bilanzgruppen Zugehörigkeit für seine vollständige Bedarfsdeckung und gibt den gbm den Gaslieferanten so rasch wie möglich bekannt. Nutzt der Kunde das Gasnetz der gbm, ohne dass ein Gasliefervertrag mit einer Bilanzzugehörigkeit vorhanden ist, kommt automatisch ein Gasliefervertrag mit den gbm zustande (Ersatzversorgung). Der Kunde hat sämtliche Kosten der Ersatzversorgung zu tragen.

Umfang und
Garantie der
Leistung

Art. 23

¹ Die gbm liefern das Gas in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Drucktoleranzen. Die Beschaffenheit und die Qualität richten sich nach der Anlieferung an die gbm.

² Die Gaslieferpflicht der gbm entsteht, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben und die Vorleistungspflichten wie die Bezahlung der Anschlusskosten erfüllt sind.

³ Der berechnete maximale Leistungsbezug des Kunden wird zwischen den gbm und dem Kunden im Rahmen des Netzanschlusses festgelegt. Falls der Kunde seinen Leistungsbezug über die vereinbarte Quote hinaus erhöht, hat er für die Folgen von möglichen Auswirkungen in den vorgelagerten Netzen und Anlagen der gbm und von Dritten sowie den erforderlichen Aufwand für den allfälligen Ausbau aufzukommen. Die gbm sind in diesem Fall nicht verpflichtet, das Netz auszubauen.

⁴ Ohne Bewilligung der gbm darf der Kunde das Gas nicht an Dritte abgeben. Er darf das Gas nur für die Wärmeerzeugung im Gebäude verwenden. Es darf nicht als Treibstoff genutzt werden.

Lieferung,
Wahlrecht und
Abrechnung

Art. 23a

¹ Für die Lieferung und Abrechnung von Gas für Tarifikunden gilt:

- a. die gbm liefern ab 1. Oktober 2019 Gas mit einem Anteil von erneuerbarem Gas von mindestens 5%;
- b. die Kunden haben das Recht, die Lieferung von Gas ohne Anteil von erneuerbarem Gas zu beantragen (Wahlrecht);
- c. die Kunden können auch die Lieferung von Gas mit einem höheren Anteil von erneuerbarem Gas als im Standardprodukt vorgesehen verlangen, sofern die gbm solche Produkte anbietet;
- d. Entsprechende Anträge können jederzeit schriftlich mit einer Frist von vier Wochen für das folgende Quartal gestellt werden.

² Für die Lieferung und Abrechnung von Gas an Vertragskunden werden die Lieferbedingungen und ein allfälliger Anteil an erneuerbarem Gas im gegenseitigen Einvernehmen vertraglich festgelegt.

³ Tarifikunden, welche bereits anderweitige erneuerbare Energien verwenden, sind nicht verpflichtet, Gas mit einem Anteil von erneuerbarem Gas zu beziehen.

Einspeisung von
erneuerbarem
Gas

Art. 23b

¹ Die gbm stellen sicher, dass die verkaufte genutzte Menge an erneuerbarem Gas ins Gasnetz eingespeist wurde.

² Sollte die von den Kunden innerhalb eines Geschäftsjahres gesamthaft genutzte Menge an erneuerbarem Gas die eingespeiste Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Anteils von erneuerbarem Gas. Die gbm verrechnen in diesem Fall einen allfälligen Mehrpreis von erneuerbarem Gas nur im Umfang der tatsächlich eingespeisten Menge.

Einschränkung
der Gasabgabe

Art. 24

¹ Die gbm können die Gaslieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. bei Störungen der Gaszufuhr oder im Betrieb
- b. bei Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten
- c. bei ausserordentlichen Ereignissen (höhere Gewalt)

² Die gbm sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernehmen indessen keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewähren deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche in der Gasabgabe werden den Bezügnern rechtzeitig bekannt gegeben.

Sperrung der Gasabgabe

Art. 25

¹ Die gbm sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften, namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug, nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung die Gaslieferung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.

² Die Einstellung der Gaslieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber den gbm. Die Wieder-aufnahme der Gaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

Haftung

Art. 26

¹ Die Haftung der gbm richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

² Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Schwankungen der Druckverhältnisse, stören den Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Gasabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

³ Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung der Gaseinrichtungen den gbm oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Meldepflicht

Art. 27

¹ Den gbm ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes mindestens 30 Tage vorher schriftlich Meldung zu erstatten:

- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;
- b. vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und der neuen Adresse;
- c. vom Vermieter: der Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, unter Angabe der entsprechenden Adresse.

² Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Eigentümer der Liegenschaft sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen.

Kündigung der Gaslieferung durch die gbm

Art. 28

¹ Die gbm können von der Belieferung eines Gasbezügers wegen Umgestaltung des Verteilnetzes, aus wirtschaftlichen Gründen oder übergeordneter energiepolitischer Vorgaben zurücktreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Jahresende.

² Die gbm regeln die Modalitäten der Kündigung der Gaslieferung mit dem betroffenen Gasbezüger vertraglich und vergüten ihm die von ihm finanzierten Anschlusskosten.

VI. Finanzielles

- Finanzierung der Anlagen **Art. 29**
1 Die Finanzierung der Gasversorgung erfolgt über Gebühren für die Gaslieferung an Tarifikunden und Preise für vertraglich vereinbarte Gaslieferungen und gewerbliche Leistungen.
2 Die Gebühren und Preise sollen der gbm einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) und die Versorgungssicherheit ermöglichen.
- Gebühren für die Gaslieferung **Art. 30**
1 Die Gebühren für die Gaslieferung an Tarifikunden bestehen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.
2 Der Grundpreis deckt einen Teil der festen, verbrauchsunabhängigen Kosten. Er wird pro installierte Messeinrichtung bemessen und ist auch geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.
3 Der Arbeitspreis ist das Entgelt für das bezogene Gas. Er wird in Rappen pro Kilowattstunde bemessen. Er deckt den Aufwand für die Gasbeschaffung und Gasverteilung sowie einen Teil der festen Kosten.
4 Der Arbeitspreis bemisst sich nach dem Verbrauch und besteht aus einem Energie- und einem Netznutzungsteil.
- Weitere Gebühren **Art. 30a**
1 Die gbm erheben Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen.
2 Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand für die gbm und dem Wert der Leistungen für den Kunden (Kostendeckungsprinzip).
- Preise **Art. 30b**
1 Die gbm vereinbaren für die Lieferung von Gas für Grosskunden nach Art. 1a und gewerbliche Leistungen nach Art. 2 Abs. 4 hiervor marktgerechte Preise.
2 Die Preise müssen mindestens darauf ausgerichtet sein, dass der damit verbundene Aufwand der gbm innert einem angemessenen Zeitraum vollständig gedeckt wird. Die Preise sollen dazu beitragen, dass langfristig die gbm einen angemessenen Gewinn erzielen können.
3 Die Zahlungsbedingungen werden vertraglich oder durch Abrede vereinbart.
- Rechnungstellung **Art. 30c**
1 Für die Rechnungstellung für den Gasverbrauch gelten die Angaben der Messgeräte der gbm.
2 Für die Rechnungstellung der bezogenen oder reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder einregulierte Leistungen verwendet. Die Rechnungstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt den gbm vorbehalten.
3 Die Rechnungstellung für die Gaslieferung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Den gbm ist es freigestellt, die Gaslieferung drei- bis viermal jährlich oder monatlich in Rechnung zu stellen.
4 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Liegen keine Zählerablesungen vor, können Akontorechnungen ausgestellt werden.

Fälligkeit, Inkasso

Art. 30d

¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig.

² Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 7 Tagen und dem Hinweis, dass die gbm berechtigt sind, den Kunden zu betreiben und/oder eine entsprechende Verfügung zu erlassen oder die Gaslieferung zu sperren, wenn die Zahlung erneut ausbleibt.

Verjährung

Art. 30e:

Die Forderungen aus der Gaslieferung verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird zudem durch jede Einforderungs-handlung unterbrochen.

Rechtspflege

Art. 31

¹ Gegen Rechnungen und Verfügungen, welche die gbm gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann innert zehn Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsrat der gbm schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide des Verwaltungsrats über Gebühren und die Anwendung von Tarifen kann nach den Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflege-gesetzes Beschwerde beim Regierungs-statthalter eingereicht werden.

³ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die aufgrund dieses Reglements begründeten öffentlich-rechtlichen Forderungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

⁴ Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32

Dieses vom Verwaltungsrat am 26. August 2019 erlassene Gasversorgungsreglement tritt am 1. September 2019 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Muri bei Bern, 26. August 2019

Gemeindebetriebe Muri bei Bern

Der Verwaltungsratspräsident

Der Geschäftsleiter



Mathias Prüssing



André Schneider